

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:

BHRIVet-2016-416387/43-H

Bearbeiter/-in: Josef Hörandner

Tel: (+43 7752) 912-68454

Fax: (+43 732) 7720 268399

E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis, 27.03.2017

An alle Gemeinden
des Bezirkes Ried im Innkreis

Aufhebung der Stallpflicht gemäß Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen des Amtes der öö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 27.03.2017 zur Geflügelpestsituation bei Wildvögeln und zur Stallpflicht beim Nutzgeflügel Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der derzeitigen Seuchensituation in Österreich und ganz Europa und der Ergebnisse des Influenza-Wildvogelscreenings wurde beschlossen, die verpflichtende Stallhaltung zu beenden.

Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung sind jedoch weitgehend beizubehalten, da nach wie vor ein gewisses Risiko der Übertragung des Virus von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände besteht.

Aus der am 24.3.2017 veröffentlichten Kundmachung des Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit über **amtlich angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest** (GZ 74100/0022-II/B/10/2017) ergeben sich folgende Pflichten für den Tierhalter:

- Geflügel ist so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögel und deren Kot bestmöglich
- hintangehalten wird
- die Fütterung und Tränkung der Tiere hat im Stall oder einem Unterstand zu erfolgen
- das Verbot Tiere mit Wasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind.
- Anzeigepflicht bei folgenden Krankheitsanzeichen:
 - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme
 - der Eierproduktion
 - erhöhter Sterblichkeitsrate

Weiters bleiben folgende Maßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung aufrecht:

1. Die Bezirkshauptmannschaft sind **Veranstaltungen**, wie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen und sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (aller Art) ausgestellt, getauscht oder vorgeführt werden, sowie Vogelflugwettbewerbe **mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung zu melden**.

2. Wenn **totes Wassergeflügel oder Greifvögel** aufgefunden werden, ist dies der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Tel.Nr. 07752/912-68392, **zu melden**. Außerhalb der Dienstzeit ist die Meldung an die Rufbereitschaft der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis im Wege der nächsten Polizeiinspektion zu erstatten.

Das/Der aufgefundene **tote Wassergeflügel oder Greifvogel** sind in einem wasserdichten Plastiksack zu verpacken und zu verschnüren und anschließend (nach telefonischer Terminvereinbarung Tel. Nr. 07752/912-68392 **zur Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zu verbringen**). Außerhalb der Amtsstunden sind die Säcke möglichst kühl am Bauhof der Gemeinde zwischenzulagern und am nächstfolgenden Arbeitstag zur Bezirkshauptmannschaft, Veterinärabteilung, zu verbringen.

Am Sack ist in Form eines Anhängers bzw. Aufklebers folgendes **zu vermerken**: Tierart, genauer Fundort, Funddatum, Finder und Überbringer mit genauer, Namens- und Adressangabe und Telefon-Nummer.

Die Säcke werden von der Bezirkshauptmannschaft gesammelt und von hier in einem Sammeltransport der Untersuchung zugeführt. Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wird aufgefundenes **totes Wassergeflügel bzw. Greifvögel** an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einsenden.

Andere verendete Wildvögel sind über die AVE-TKV Regau zu entsorgen.

Wir ersuchen die Gemeinden, dieses Schreiben durch Anschlag an der Amtstafel kund zu machen, sowie im Rahmen bestehender Möglichkeiten (Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief etc.) die Bevölkerung in der Gemeinde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heidemarie Schachinger

Dieses Schreiben ergeht zur Information weiters an:

1. Bezirksbauernkammer Ried im Innkreis, 4910 Ried i.I., Volksfestplatz 1
2. Wirtschaftskammer OÖ., 4910 Ried i.I., Dr.-Thomas-Senn-Str. 10
3. Straßenmeistereien im Bezirk
4. Tierärzte im Bezirk
6. Abteilung Sanitätsdienst im Haus
7. Abteilung II im Haus
8. Bezirkspolizeikommando Ried i.I.
9. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Ried i.I.
10. alle Jagdleiter des Bezirkes Ried i.I.
11. die Obmänner der Fischereireviere, Ache-Altheim, Antiesen-Gurtenbach, Inn-Braunau und Inn-Pram-Kösselbach

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.